

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht**

Kennzeichen  
LF1-LEG-44/003-2006

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiterin  
Dr.Gyenge

(0 27 42) 9005

Durchwahl  
12894

Datum  
13. Juni 2006

Betrifft

NÖ Landarbeitsordnung 1973, Änderung; Motivenbericht

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 14.06.2006

Ltg.-**677/L-2/2-2006**

L-Ausschuss

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Allgemeiner Teil:**

Mit BGBl. I Nr. 36/2006 vom 17. März 2006 wurde im Artikel 3 eine Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984 kundgemacht. Im Einzelnen enthält diese Novelle zum Landarbeitsgesetz 1984 folgenden wesentlichen Inhalt:

- Präzisierung bzw. Erweiterung des Kreises der unter das Landarbeitsrecht fallenden Dienstnehmer und Angestellten unter Berücksichtigung der dynamischen Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft
- Entfall der Kündigungsbeschränkungen für Dienstgeber und Dienstnehmer
- Ausdehnung der Inanspruchnahme der Sterbebegleitung auch auf Wahl- und Pflegeeltern sowie auf leibliche Kinder des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten
- Verlängerung der Inanspruchnahmedauer einer Begleitung schwersterkrankter Kinder auf insgesamt maximal neun Monate
- Änderung beim passiven Wahlrecht des Betriebsrates
- Zitatberichtigungen sowie Bereinigung von Redaktionsversehen

Mit der vorliegenden Novelle sollen nun die im oben angeführten Bundesgesetz enthaltenen Grundsatzbestimmungen in die NÖ Landarbeitsordnung 1973 übernommen bzw. darin ausgeführt werden.

### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind grundsätzlich keine Mehrbelastungen für den Bund, das Land NÖ oder die Gemeinden zu erwarten.

Gemäß § 4 Abs. 2 letzter Satz NÖ Landarbeitsordnung 1973 gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht für Bedienstete, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder eines Gemeindevertreterverbandes beschäftigt sind.

### Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung.

### EG-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

### Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch den vorliegenden Entwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

### Konsultationsmechanismus:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde nach der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus ausgesendet und wurden keine Einwände erhoben.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Anlage A, Inhaltsverzeichnis:**

Auf Grund der vorgenommenen Änderungen ist eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

### **Zu § 1 Abs. 5:**

Der derzeitige Geltungsbereich trägt der dynamischen Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in keiner Weise Rechnung. Er führt dazu, dass Arbeitnehmer, die die gleichen

Tätigkeiten ausüben, unterschiedlichen Arbeitsrechten oder überhaupt keinem Arbeitsrecht unterliegen. Eine effiziente Vertretung dieser Arbeitnehmergruppen wird dadurch in hohem Maße behindert. Außerdem ist die Zuordnung bestimmter Arbeitnehmer zu einem der in Betracht kommenden Arbeitsrechte von schwierigen Rechtsfragen belastet und mit der Gefahr verknüpft, dass einzelne (kleine) Gruppen von Arbeitnehmern überhaupt keinem Kollektivvertrag angehören.

Mit der vorliegenden Regelung sind nun Arbeitnehmer, die im Wesentlichen die gleichen Tätigkeiten ausüben, im gleichen Arbeitsrecht zusammengefasst und fallen somit unter den Geltungsbereich des Landarbeitsrechtes.

Folgende Bereiche sollen erfasst werden:

Reitställe, Schlägerungsunternehmen, Natur- oder Nationalparks, Betreuung von Park- und Rasenanlagen, Büros, deren Unternehmensziel überwiegend in der Beratung und Verwaltung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben besteht, land- und forstwirtschaftliche Vermarktungsunternehmen, land- und forstwirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen, landwirtschaftliche Biomasseerzeugungseinrichtungen

#### **Zu § 16 Abs. 1:**

Die Änderung dient einer sprachlichen Verbesserung.

#### **Zu § 23 c Abs. 1:**

Es handelt sich um eine Zitatberichtigung.

#### **Zu § 26 und 27:**

Aufgrund grundsatzgesetzlicher Vorgaben entfallen die Bestimmungen über die Kündigungsbeschränkungen für die Dienstgeber und Dienstnehmer auch in der NÖ Landarbeitsordnung 1973.

#### **Zu § 38I Abs. 3a:**

Die Einleitung eines Verfahrens bei der Schlichtungsstelle hat innerhalb von sechs Monaten ab Beginn des Dienstverhältnisses zu erfolgen.

#### **Zu § 38s:**

Wahl- und Pflegeeltern sowie die leiblichen Kinder des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten sind in der taxativen Aufzählung des § 38s Abs. 2 als Angehörige nicht erfasst. Sinn und Zweck der Sterbebegleitung ist es, Zeit mit einem sterbenden nahen Angehörigen verbringen zu können. Aus diesem Grund wurden die angeführten Personen in den

Angehörigenkatalog des § 38s Abs. 2 aufgenommen.

**Zu § 38t und 38u:**

Die Begleitung schwersterkrankter Kinder kann abweichend von § 38s Abs. 1 vorerst für längstens 5 Monate verlangt werden. Eine Verlängerung der Maßnahme ist wie bisher zulässig, wobei die Gesamtdauer pro Anlassfall nur mehr mit 9 Monaten begrenzt ist. Dies ist insofern gerechtfertigt, als bestimmte Therapieformen – insbesondere bei krebskranken Kindern – mehr als 6 Monate dauern.

**Zu § 55 Abs. 3:**

Die Änderung dient der Korrektur eines Schreibfehlers.

**Zu § 62 Abs. 2 letzter Satz:**

Der Satz war mangels sachlichen Zusammenhanges mit der Regelung zu streichen. Im Übrigen findet er im sich an richtiger Stelle im § 64 Abs. 2.

**Zu § 98 Abs.1:**

Die im § 98 Abs. 1 angeführten Zeiten wurden dem Grundsatzgesetz angepasst.

**Zu § 156 Abs.1:**

Die Änderung der Z. 4 beim passiven Wahlrecht des Betriebsrates entspricht dem Grundsatzgesetz.

**Zu § 234 Abs. 2 lit.a:**

Es fehlte zur Regelung des § 55 Abs. 3 die entsprechende Strafnorm.

**Zu § 248:**

In dieser Bestimmung wurden die angeführten Richtlinien aktualisiert.

**Zu § 250:**

Die Zitate wurden angepasst.

**Zu Anlage B:**

Die Übergangsbestimmungen entsprechen den Grundsatzbestimmungen im § 239 Abs. 28 des Landarbeitsgesetzes 1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 36/2006.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dipl. Ing. P l a n k  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung